

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Wilken Bioenergie GmbH & Co. KG, Hebelermeer 8, 49767 Twist, beantragt die Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage um ein drittes BHKW (elektrische Leistung: 1.501 kW, Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW) sowie um einen Wärmespeicher (Volumen: 1.000 m<sup>3</sup>). Es erfolgt keine Änderung der Inputstoffe sowie der produzierten Gasmenge. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 2.016 kW elektrische Leistung und 4.682 kW Feuerungswärmeleistung haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Hebelermeer, Flur 1, Flurstücke 124/4 und 124/5.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort liegt ca. 10,0 km Luftlinie vom Grundzentrum Haren (Ems) entfernt. Aufgrund dieser Entfernung und der Art der geplanten Maßnahme ist eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) registriert.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein links- DE\_GB\_DENI\_37\_01". Der chemische und der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers werden mit "gut" bewertet. Das Betriebsgelände grenzt an einen Entwässerungsgraben (Gewässer III. Ordnung), das im weiteren Verlauf über den Thesinggraben (Gewässer II. Ordnung) in den Süd-Nord-Kanal (Gewässer I. Ordnung) entwässert. Das ökologische Potential des Süd-Nord-Kanals wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden jedoch nicht erwartet.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 14.09.2023

**Landkreis Emsland  
Der Landrat**